

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Auf Grund von § 5 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe“ am 23.04.2024 die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtliche Tätige mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	<b>30,-- €</b>
von mehr als 3 Stunden	
bis zu 6 Stunden	<b>45,-- €</b>
von mehr als 6 Stunden	
(Tageshöchstsatz)	<b>60,-- €</b>

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach der tatsächlichen notwendigen Weise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung in Höhe von **40,-- €** je Sitzung.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich **200,-- €**.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich **100,-- €**.

## § 5 Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in

entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist dabei die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe und für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes.

(2) Bei Dienstverrichtung innerhalb des Verbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 keine Fahrtkosten- bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.06.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Verwaltungsgemeinschaft Leintal-Frickenhofer Höhe“ am 10.12.2001 beschlossene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Ausgefertigt:

Göggingen, den 23.04.2024



Danny Kuhl, Verbandsvorsitzender